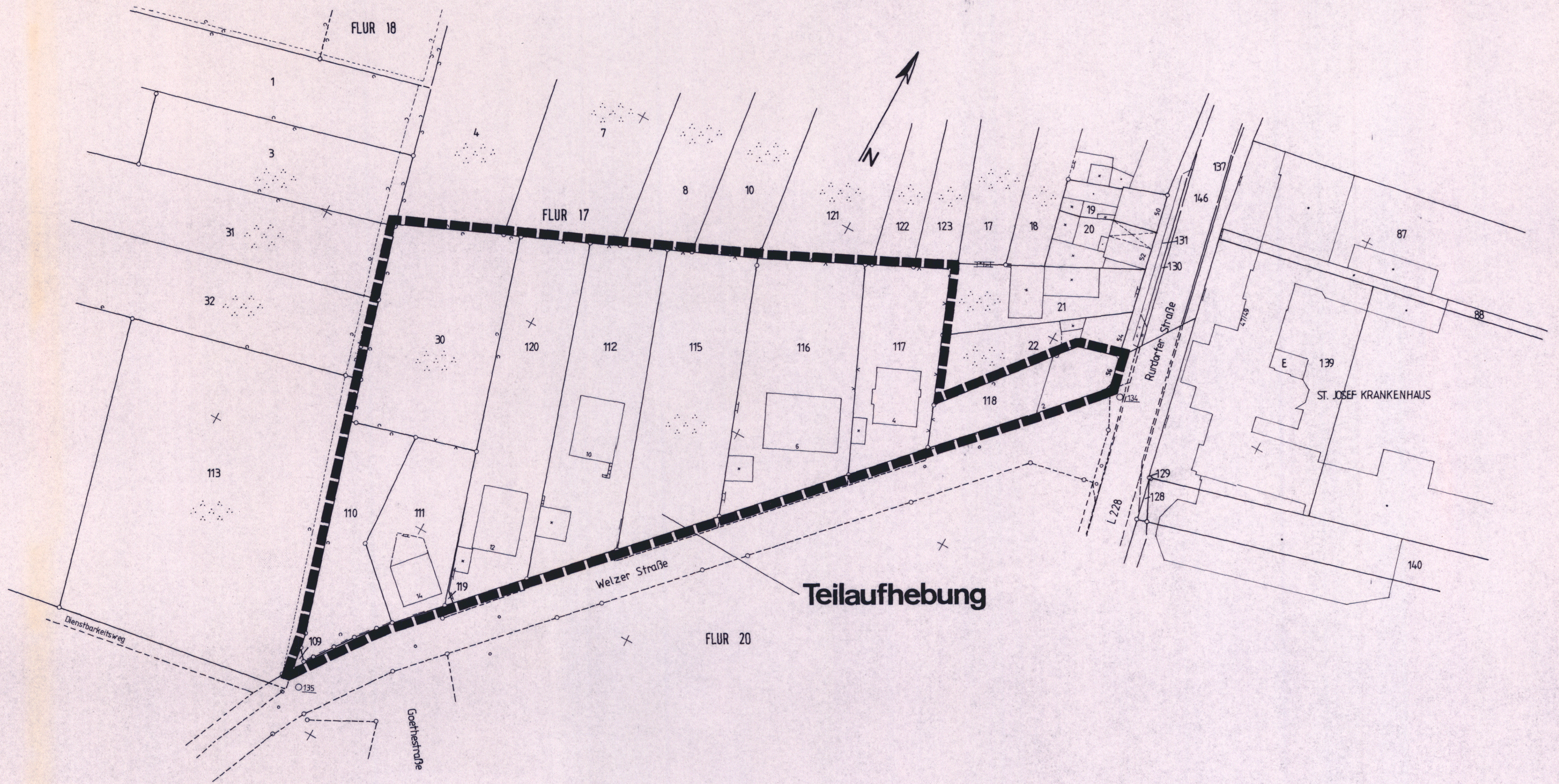




ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	HINWEISE	FESTSETZUNGEN VON FLÄCHEN	SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN
10 WOHNGEBÄUDE MIT HAUS-NR. * WOHNGEBÄUDE OHNE HAUS-NR. x GARAGEN-, WIRTSCHAFTS-, INDUSTRIEGBÄUDE DURCHFART, ARKADE GEMEINDEGRENZE GEMARKUNGSGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE STRASSE MIT ORTSDURCHFAHRTSGRENZE	OBERIRDISCH UNTERIRDISCH DIE ART DER LEITUNGEN SOLL NÄHER BEZEICHNET WERDEN. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG O. BESEITIGUNG V. ABWASSER U. FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN SCHWARZ/WEISS FARBIG GELD HELL ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT GAS FERNWÄRME WASSER ABWASSER ABFALL ABLAGERUNGEN	AUTOBAHNEN U. AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN SONSTIGE ÜBERÖRTL. U. ÖRTL. HAUPTVERKEHRSSTRASSEN STRASSENBAHNEN ÜBERÖRTL. WEGE U. ÖRTL. HAUPTWEGE Z.B. HAUPTWANDERWEG SEILBAHNEN BAHNANLAGEN RUHENDER VERKEHR UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG STRASSENABGRENZUNGSLINIE EIN- BZW. AUSFAHRTEN U. ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN	W WOHNBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO) WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE (§ 2 BauNVO) WR REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO) WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO) WB BESONDERE WOHNGEBIETE (§ 4a BauNVO) M GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO) MD DORFGEBIETE (§ 5 BauNVO) MI MISCHEGEBIETE (§ 6 BauNVO) MK KERNGEBIETE (§ 7 BauNVO) G GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (§ 8 Abs.1 Nr.3 BauNVO) GE GEWERBE- u. INDUSTRIE- u. SONSTIGE GEWERBEGEBIETE (§ 9 BauNVO) GI INDUSTRIE- u. SONSTIGE GEWERBEGEBIETE (§ 9 BauNVO) S SONDERBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO) SO SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (z.B. WACHENHOLZGEBIETE) (§ 10 BauNVO) SU SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO) z.B. KLINGENGEBIETE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN IM KREIS): GESCHOSSFLÄCHE (GF MIT FLÄCHENANGABE): BAUMASSENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN IM RECHTECK): BAUMASSE (BM MIT VOLUMENANGABE): GRUNDFLÄCHENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN): GRUNDFLÄCHE (GR MIT FLÄCHENANGABE): ZAHLEN DER VOLLGESCHOSSE: ALS HÖCHSTGRENZE: ALS MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE: ZWINGEND: BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN OFFENE BAUWEISE: GESCHLOSSENE BAUWEISE: NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG: NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG: NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG: NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER: BAULINIE: BAUGRENZE: GRENZE UNTERSCHIEDL. NUTZUNG: GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS:	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN Z.B. SCHULE, FEUERWEHR GRÜNFLÄCHEN: ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE, SPORTPLATZ, SPIELPLATZ, BAUELEMENTE, FRIEDHOF, BAUELEMENTE, ZELTPLATZ DÄRMERKEN - BEFESTIGUNGSGARTEN FRIEDHOF BADEPLATZ ZELTPLATZ FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT: LANDWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT ZWECKBESTIMMUNG Z.B. ERHÖHUNGSSCHWALD FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN O. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN: FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN O. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN: WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES: WASSERFLÄCHEN: SCHWARZ/WEISS, FARBIG UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR WASSERWIRTSCHAFT, HOCHWASSERSCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES: Z.B. HAFEN, BAUELEMENTE, ZWECKBESTIMMUNG Z.B. ÜBERSCHNEIDUNGSGEBIET UMGRENZUNG V. FLÄCHEN MIT WASSERRECHTL. FESTSETZUNGEN BEZUGSNETZ UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDL. UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBL. VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN	UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT: UMGRENZUNG V. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN: ANPFLANZEN Z.B. BÄUME, STRÄUCHER UMGRENZUNG V. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG V. BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN: ERHALTUNG Z.B. BÄUME, STRÄUCHER, GEWÄSSER UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS: NATURSCHUTZGEBIET (N), LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (L), NATURPARK (NP), NATURDENKMAL (ND), GESCHÜTZTER LÄNDLICHESCHUTZGEBIET (LB), NATIONALPARK (NLP) UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUßEREINWIRKUNGEN O. BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWÄLTEN ERFORDERLICH SIND, SOWIE FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEGHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND. UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN U. STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND. AUFSCHÜTTUNG, ABGRABUNG, STÜTZMAUER	
Es wird hiermit bescheinigt, daß die Kartenunterlagen (Stand) a) die rechtmäßigen Eigentumsgrößen in geometrisch richtiger Lage enthalten, b) mit der Örtlichkeit topographisch übereinstimmen, c) eine eindeutige Festlegung u. Darstellung der städtebaulichen Planung ermöglichen. Alsdorf, den, 27.04.1992 (S) gez. Bedarf	Für die Planaufstellung Stadt Linnich Der Stadtdirektor -Bauamt- Linnich, den 27.04.1992 gez. Keusen Stadtbaurat gez. Muckenheim	Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 durch Beschluss des Rates der Stadt Linnich vom 30.04.1992 aufgestellt worden Linnich, den 15.09.1992 gez. Mertens Bürgermeister	Dieser Plan hat gemäß § 3(2) des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 in der Zeit vom 27.05.1992 bis 29.06.1992 öffentlich ausliegen. Die Offenlage wurde am 16.05.1992 gemäß § 3(2) BauNVO ortsüblich bekannt gemacht. Linnich, den 15.09.1992 gez. Uebber Stadtdirektor (S)	Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 und nach § 81 BauNVO durch Beschluss des Rates der Stadt Linnich vom 24.09.1992 als Satzung beschlossen worden. Linnich, den 14.10.1992 gez. Mertens Bürgermeister	Dieser Plan wurde gemäß § 11 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 am 25.02.1993 angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 26.04.1993 AZ Nr. 35.2.12 - 2211 - 2002/93 Köln, den 26.04.1993 Der Regierungspräsident im Auftrage gez. Schmitz (S)	Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Zeit u. Ort der Auslegung gemäß § 12 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 ist am 19.06.1993 erfolgt. Linnich, den 22.06.1993 gez. Uebber Stadtdirektor (S)	STADT LINNICH KREIS DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 ÄNDERUNG NR. 3 AUSFERTIGUNG NR. 1 GEMARKUNG: LINNICH FLUR (EN): 17 MASSTAB: 1:500